

Tarifvertrag über die Honorierung von Leistungen für non-lineare journalistische Produkte im WDR

Vom 01.11.2020

Zwischen dem

Westdeutschen Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Senderverband WDR

sowie

dem Deutschen Journalisten-Verband Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

Präambel

Bedingt durch technische Innovationen ändert sich das Nutzungsverhalten für Medien in der Bevölkerung rasant. Im Zuge dieses veränderten Nutzungsverhaltens entstehen zunehmend neue non-lineare Produkte, deren Akzeptanz kontinuierlich wächst und die ihrerseits einem ständigen Wandel unterliegen. Der WDR muss seine Ausspielwege um diese Produkte erweitern, um als Medienanbieter in der Bevölkerung – insbesondere bei den jüngeren Zielgruppen - relevant und akzeptiert zu bleiben. Darum werden im WDR zunehmend non-lineare journalistische Produkte erstellt – insbesondere auch originär für non-lineare Ausspielwege. Die bestehenden Honorarrahmen im WDR sind nur bedingt geeignet, Leistungen für solche neuartigen journalistischen Produkte adäquat zu honorieren .

WDR und Gewerkschaften halten es deshalb für notwendig, gemeinsam ein neues Honorierungsmodell einzuführen, welches speziell auf non-lineare Produkte zugeschnitten ist. Dieses Modell soll die Grundlage dafür schaffen, dass auch neue journalistische Produkte künftig aufwandsgerecht und einheitlich im WDR honoriert werden können. Dabei soll an dem Prinzip der werksbezogenen Beauftragung und Vergütung festgehalten werden. Zugleich soll wesentliches Kriterium für die Honorierung der regelmäßige zeitliche Aufwand der Beauftragung sein.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Tarifvertrages regeln die Rahmenbedingungen, unter denen non-lineare journalistische Produkte honoriert werden können.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für arbeitnehmerähnliche Personen des WDR im Sinne von § 1 Absatz 1 des Tarifvertrages über den Sozial- und Bestandsschutz von

Beschäftigten, die der WDR für einzelne Programmvorhaben über lange oder längere Zeit verpflichtet, in seiner jeweiligen Fassung.

§ 2 Prinzip der Werksbezogenheit

Die Honorierung der in den §§ 4 bis 5 genannten Haupt- und Nebenleistungen erfolgt werksbezogen.

§ 3 Richtbeispiele und Kriterien für Hauptleistungen

- (1) Zwischen WDR und Gewerkschaften werden für die einzelnen non-linearen Produkte Richtbeispiele aufgestellt, die jeweils den regelmäßig anfallenden zeitlichen Aufwand für Hauptleistungen gemäß § 4 und damit die übliche Höhe des jeweiligen Gesamthonorars bemessen. Diese Richtbeispiele sind unter den benannten Voraussetzungen (qualitativ und quantitativ entsprechende Produkte mit einem vergleichbaren Aufwand) verbindlich. Eine Abweichung von den Richtbeispielen ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für non-lineare Produkte objektiv und transparent nachvollziehbar von denen abweichen, die den Richtbeispielen erkennbar zugrunde liegen. Die Richtbeispiele dienen darüber hinaus als verbindliche Orientierung für non-lineare Produkte, die in der Liste nicht oder noch nicht enthalten sind. In Zweifelsfragen ist die Clearingstelle einzubeziehen.
- (2) Die Liste mit den Richtbeispielen wird von den Tarifpartnern regelmäßig aktualisiert. Journalistische Produkte, die im WDR nicht mehr von Relevanz sind oder mit einem anderen Aufwand realisiert werden, werden aus der Liste gestrichen beziehungsweise im zeitlichen Aufwand angepasst. Über neue journalistische Produkte werden sich die Tarifpartner regelmäßig austauschen und diese bei Bedarf in die Liste mit aufnehmen. Jede Ergänzung der Anlage erfolgt einvernehmlich zwischen beiden Seiten.
- (3) Die Einschätzung über den zeitlichen Aufwand für die Erstellung non-linearer Produkte orientiert sich am durchschnittlichen zeitlichen Aufwand (also nicht dem individuellen zeitlichen Aufwand), der aufgrund von Erfahrungswerten ermittelt wird. Dabei wird auch berücksichtigt,
 - ob die Leistung nach inhaltlich-konzeptioneller Vorgabe der Redaktion erfolgt (weniger Aufwand) oder nur ein grober Rahmen für die Leistungserfüllung vorgegeben wird (mehr Aufwand),
 - ob und wie umfangreich die journalistische Vorleistung durch die Redaktion ist (weniger Aufwand bei weitgehender journalistischer Vorleistung; mehr Aufwand bei geringer oder keiner Vorleistung durch die Redaktion),
 - ob die Redaktion vorhandenes Material für das Produkt zur Verfügung stellt,
 - ob eigene Leistungen enthalten sind, die dem Aufwand einer Nebenleistung für journalistische Produkte gemäß § 5 entsprechen (weniger Aufwand entspricht

einer Leistung im Rahmen eines non-linearen Produktes "groß", mehr Aufwand geht über non-lineare Produkte "groß" hinaus), und

- ob die Realisation einen besonderen technischen Aufwand bedeutet.

§ 4 Vergütungssätze für Hauptleistungen

- (1) Hauptleistungen für non-lineare journalistische Produkte als Einzelleistung werden nach zeitlichem Aufwand wie folgt berechnet:

als Einzelleistung	Zeitlicher Aufwand als Bemessungsgrundlage
Recherche	pro Tag 320 € (oder 40 €/h)
Treatment	pro Tag 320 € (oder 40 €/h)
Realisation	pro Tag 320 € (oder 40 €/h)

- (2) Hauptleistungen für non-lineare journalistische Produkte als Gesamtleistung werden nach zeitlichem Aufwand wie folgt berechnet:

als Gesamtleistung	Zeitlicher Aufwand als Bemessungsgrundlage
Treatment (inklusive Recherche)	pro Tag 320 € (oder 40 €/h)
Beitrag (Recherche, Realisation)	pro Tag 320 € (oder 40 €/h)
Beitrag (Recherche, Treatment, Realisation)	pro Tag 320 € (oder 40 €/h)

§ 5 Vergütungssätze für Nebenleistungen

Nebenleistungen für non-lineare journalistische Produkte werden wie folgt vergütet:

- 20 bis 30 € für non-lineares Produkt „klein“, beispielsweise für ein bis zwei Fotos, für kurzen Handyschwenk oder kurzen Nachrichtenpost.
- 50 bis 75 € für non-lineares Produkt „groß“, beispielsweise für drei bis vier Fotos, mehrere Nachrichtenposts oder bearbeitetes Kurzvideo.

§ 6 Beauftragung

Die Tarifpartner sind sich einig, dass im Zeitpunkt der Beauftragung bereits eine Einschätzung über den mindestens anfallenden zeitlichen Aufwand und das sich daraus ergebende Honorar erfolgen muss. An diesem Umfang soll sich auch in der Regel das Mindesthonorar bemessen. Für non-lineare Produkte, bei denen die Voraussetzungen objektiv und transparent nachvollziehbar von denen abweichen, die den Richtbeispielen erkennbar zugrunde liegen oder die in der Anlage nicht oder noch enthalten sind, wird die Honorierung entsprechend § 3 Absatz 1 im Vorfeld vereinbart.

§ 7 Einmalige Abgeltung

Mit den zu zahlenden Vergütungen gemäß der Anlage zu diesem Tarifvertrag sind die Leistungen und Rechteinräumungen für alle Ausspielwege abgegolten. Es werden deshalb ausschließlich sogenannte „E-Verträge“ gemäß Ziffer 3 Satz 3 des Tarifvertrags über die Mindestvergütungen der arbeitnehmerähnlichen Personen und der auf Produktionsdauer Beschäftigten des WDR abgeschlossen.

Protokollnotiz zu § 7 Satz 1:

Die für E-Verträge jeweils geltenden, tarifvertraglich vereinbarten Urheberrechtsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 8 Evaluation und Clearingstelle

- (1) Während der zweijährigen Laufzeit dieses Tarifvertrages vom 01.11.2020 bis zum 31.10.2022 erfolgt zwischen den Tarifpartnern eine regelmäßige Evaluation der Honorierung nach dem hier vereinbarten Modell. Diese Evaluation schließt insbesondere auch die jeweils aktuelle Fassung der Anlage mit den aufgestellten Richtbeispielen ein.
- (2) Der WDR stellt den Gewerkschaften quartalsweise Auswertungen zur Verfügung, aus denen hervorgeht, in welcher Häufigkeit und in welchen Bereichen nach diesem Modell honoriert wurde.
- (3) Es wird eine Clearingstelle eingerichtet, die mit zwei Personen seitens des WDR und zwei Gewerkschaftsmitgliedern besetzt ist. Die Clearingstelle tritt bei Bedarf kurzfristig zusammen oder stimmt sich telefonisch ab. Sie klärt auf Wunsch von Personen mit Honoraranspruch, ob die jeweils vorgenommene Honorierung angemessen und im Sinne der tariflichen Regelung erfolgt ist. Ziel soll es sein, zu einer einvernehmlichen Einschätzung zu kommen. Stellt die Clearingstelle mehrheitlich fest, dass ein höherer Aufwand als von der Redaktion anerkannt honoriert werden sollte, legt sie die neue Honorierung fest.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.11.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.10.2022.

Köln, den 01.11.2020

Westdeutscher Rundfunk Köln

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Senderverband WDR

Deutscher Journalisten-Verband
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Richtbeispiele mit zeitlichem Aufwand für non-lineare journalistische Produkte

Journalistisches Produkt	Recherche-Zeit (in Stunden)	Skript-Zeit (in Stunden)	Produktionszeit (in Stunden)	Nachrichtlich: Stunden Gesamt	Gesamthonorar
Stundenhonorar	40,00 €	40,00 €	40,00 €		
Video-Clip, Story, Infografik					
Grafik-Clip Quarks	8,0	2,0	3,5	13,5	540,00 €
Instagram-Infografik Quarks	6,0	2,0	2,0	10,0	400,00 €
Instagram-Story 1LIVE	0,5	0,5	3,0	4,0	160,00 €
Instagram-Video 1LIVE	1,0	2,0	4,0	7,0	280,00 €
Instagram-Story Sportschau	5,0	2,0	3,0	10,0	400,00 €
Social-Clip Sportschau	5,0	2,0	1,5	8,5	340,00 €
Long-View-Video (Länge: 3 Minuten)	1,0	2,0	3,5	6,5	260,00 €
Hochkant-Story(Video 3 Minuten)	2,0	5,5	13,0	20,5	820,00 €
Facebook-Story Lokalzeit	3,0	0,5	3,5	7,0	280,00 €
Social Media Live (Reportage, Gespräch, Ticker)					
Social Media Live Sportschau	5,0	2,0	2,5	9,5	380,00 €
Facebook Live Lokalzeit Community Management	3,0		2,0	5,0	200,00 €
Facebook Live Reportage, WDR-Aktuell, 3 bis 5 Minuten Live-Präsentation	4,0	1,0	1,0	6,0	240,00 €
Social Media Kombileistung (Live und Story, Live und Bilder, Infos und Beitrag wdr.de)					
Facebook Live und Facebook Story Lokalzeit und Community Management	3,0	0,5	4,5	8,0	320,00 €
Facebook Live Lokalzeit und Infos, Fotos und Online-Beitrag	5,5		3,0	8,5	340,00 €
Teil 1: Facebook Live			1,0	1,0	40,00 €
Teil 2: Text für wdr.de			1,5	1,5	60,00 €
Teil 3: Info-Zulieferung und Fotos für wdr.de-Ticker			0,5	0,5	20,00 €
Kurz-Post, -Foto, -Video					
Handy-Schwenk und kurze Infos dazu	0,5		0,4	0,9	36,00 €
Vor-Ort-Beobachtung mit diversen Fotos, Video, Infos	6,0		2,0	8,0	320,00 €

Aufwandsbewertung nach durchschnittlichem zeitlichen Aufwand: Die angeführten Aufwands-Beispiele sind variabel zu sehen. Wenn Zeiten für Recherche, Skript oder Realisation jeweils anders bewertet werden, ändert sich entsprechend das Gesamthonorar. (Baukastenprinzip). Redaktionen legen auf dieser Basis unterschiedliche Standardhonorare fest. Individueller größerer oder kleinerer Aufwand kann aber leicht eingepreist werden.